

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn Federführendes Amt: Amt für Jugend, Soziales und Asyl	Beteiligt: Rechnungsprüfungsamt Zentrale Steuerung Kämmereiamt Gesundheitsamt	
Zuweisungsvereinbarung zur Gewährung von Zuwendungen im Aufgabenbereich „Förderung freier und gemeinnütziger Träger der Wohlfahrtspflege in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Umsetzung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WoftG M-V)“		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.10.2021	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration	Empfehlung
21.10.2021	Finanzausschuss	Empfehlung
03.11.2021	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird durch die Bürgerschaft beauftragt, die Zuweisungsvereinbarung zur Umsetzung des WoftG M-V zu unterschreiben.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 und 3 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:**1. Gesetz**

Der Landtag M-V überträgt mit dem Gesetz über die Finanzierung und Transparenz der Freien Wohlfahrtspflege in M-V und zur Änderung des Insolvenzverfahrensgesetzes (WoftG M-V) vom 19. Dezember 2019 die Verantwortung der Sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung nach § 8 WoftG M-V auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Das WoftG M-V regelt die Finanzierung der Sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung als auch die Transparenz und Kontrolle der Freien Wohlfahrtspflege über die ihnen gewährten Finanzmittel zur Durchführung dieser Beratungsangebote. Das WoftG M-V ist bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Einzig der 2. Abschnitt mit Inhalt und Finanzierung der Sozialen Beratung und Gesundheitsberatung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

2. Zuweisungsvereinbarung allgemein

Der zweite Abschnitt des WoftG M-V beinhaltet unter anderem die Zuweisungsvereinbarung des Landes für die Soziale Beratung und die Gesundheitsberatung (betr. § 10 WoftG M-V). Gemäß dieser erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte jährliche Landesmittel – Zuweisungen – für die Durchführung der Sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung. Gemäß § 10 Abs. 2 WoftG M-V müssen die Landkreise und kreisfreien Städte mindestens dieselbe Höhe der Landeszuweisung zur Durchführung dieser Beratungsangebote gegenfinanzieren.

Die sechs Landkreise haben die Zuweisungsvereinbarung mit dem Land M-V bereits unterzeichnet. Damit sind die vertraglichen Bedingungen für die Landkreise bereits definiert. Änderungen, die auf die kreisfreien Städte wirken (finanziell wie fachlich-inhaltlich) sind nicht mehr möglich.

Die Zuweisungsvereinbarung mit den kreisfreien Städten ist bis dato nicht unterzeichnet. Vorgegangen sind umfängliche Verhandlungen. Erhebliche Änderungen wurden durch den Städte- und Gemeindetag bzw. die kreisfreien Städte des Bundeslandes wiederholt angezeigt und gefordert. Wesentliche Punkte beziehen sich auf a) nicht umfänglich definierte fachliche Standards, b) die unzureichende Ausfinanzierung sowie c) fehlende finanzielle Rahmenbedingungen hinsichtlich gebietsübergreifender Beratungsangebote. Anpassungen sind zu einem jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten. Dem Begehren, diesem 2. Abschnitt des Gesetzes, erst zum 1. Januar 2023 Wirksamkeit zu verleihen, wurde durch das Land M-V nicht entsprochen.

Das Land stellt seine Zuwendungen unter Haushaltsvorbehalt. Die Finanzierung der Strukturen wäre somit ebenfalls unter Vorbehalt zu stellen. Garantiesummen konnten nicht vereinbart werden.

Die Unterzeichnung der vorliegenden Zuweisungsvereinbarung wird vom Städte- und Gemeindetag dennoch empfohlen, da sich mit Inkrafttreten des 2. Abschnitts des WoftG M-V am 1. Januar 2022 die Soziale Beratung und die Gesundheitsberatung mit der Finanzierung und den fachlichen Standards in Verantwortung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befinden. Eine entsprechende Ausfinanzierung der Leistungsangebote ist somit unabdingbar und setzt den Abschluss dieser in Rede stehenden Zuweisungsvereinbarung voraus. Die Beantragung der Finanzmittel für 2022 beim Land M-V hat gemäß § 6 Abs. 2 WoftG M-V bis zum 31. Oktober 2021 zu erfolgen. Erfolgt die Unterzeichnung nicht, wird das Land keine Zuwendungen an die Stadt ausreichen.

3. Zuweisungsvereinbarung Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand stehen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Jahr 2022 eine Fördersumme von insgesamt 721.764,00 Euro zur Verfügung. Die Zuweisungssumme ist und wird durch die HRO in gleicher Höhe gegenfinanziert. Diese Gesamtsumme in Höhe von 1.443.528,00 EUR muss sowohl auf die Beratungsangebote des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl als auch auf die des Gesundheitsamtes aufgeteilt werden. Die Förderhöhe der Jahre nach 2022 ist bis dato nicht beziffert. Eine verbindliche Aussage über die Förderhöhe der Folgejahre ist bisher nicht erfolgt.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich zum Ziel gesetzt, den derzeitigen Status quo an der Sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung zu erhalten. Auf Grund der Unterfinanzierung ist eine entsprechende Eigenbeteiligung der Träger unerlässlich.

Die fehlende Ausfinanzierung führt ebenfalls dazu, dass die Beratungsangebote nur noch von Rostocker Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden können. Eine Finanzierung gebietsübergreifender Beratungen ist zum einen nicht kalkulierbar, zum anderen sind diesbezüglich keine Überlegungen auf Landesebene erfolgt.

Eine Verständigung mit dem Landkreis Rostock bzw. weiteren Landkreisen steht noch aus. Beispielsweise hält der Landkreis Rostock nicht alle Angebote der Gesundheitsberatung nach § 8 Abs. 3 WoftG M-V vor.

Die gegenwärtige Haushaltslage der Hanse- und Universitätsstadt Rostock lässt nicht zu, dass nicht in Rostock lebende Menschen eine Beratung in der HRO nutzen können. Die Beratungsangebote in der HRO stehen somit allein Einwohner*innen der Stadt zur Verfügung.

4.Schlussfolgerung

Die Zielstellung liegt darin, die Angebote der Sozialen Beratung als auch für die Angebote der Gesundheitsberatung über den 31. Dezember 2022 sicherzustellen. Dieses Ziel steht in Abhängigkeit zur Höhe der Zuweisung des Landes.

Im Jahr des Übergangszeitraumes vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 erfolgt eine umfangliche Analyse der Sozialen Beratung sowie der Gesundheitsberatung nach § 8 WoftG M-V im Kontext einer bedarfsgerechten Beratungslandschaft.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 50
 Produkt: 33100 Bezeichnung: Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

HH-Jahr	Produkt/ Konto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
			Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2022	33100.55959001	Zuweisungen und Zuschüsse der sozialen Sicherung an den sonstigen öffentlichen Bereich – WoftG M-V		802.200,00 EUR		
2022	33100.75959001	Zuweisungen und Zuschüsse der sozialen Sicherung an den sonstigen öffentlichen Bereich – WoftG M-V				802.200,00 EUR
2022	33100.41442010	Zuweisung vom Land – WoftG M-V	396.939,00 EUR			
2022	33100.61442010	Zuweisung vom Land – WoftG M-V			396.939,00 EUR	

Die Mittel sind Bestandteil des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2022/2023.

Teilhaushalt: 53
Produkt: 41400

Bezeichnung: Maßnahmen der
Gesundheitspflege

HH-Jahr	Produkt/Konto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
			Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2022	41400.54190020	Zuschüsse an Verbände und Vereine -WoftG M-V		676.685,00 EUR		
2022	41400.74190020	Zuschüsse an Verbände und Vereine -WoftG M-V				676.685,00 EUR
2022	41400.41442013	Zuweisung vom Land -WoftG M-V	324.825,00 EUR			
2022	41400.61442013	Zuweisung vom Land -WoftG M-V			324.825,00 EUR	

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1	Zuweisungsvereinbarung WoftG M-V Entwurfsfassung 16.08.2021	öffentlich
---	---	------------

Zuweisungsvereinbarung gemäß § 10 des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes – Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz –

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung,
dieses vertreten durch die Ministerin Stefanie Drese
– Zuweisungsgeber –

und

Variante 1:
der Landkreis,
endvertreten durch die Landrätin / den Landrat
– Zuweisungsempfänger –

Variante 2:
die Landeshauptstadt Schwerin,
endvertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier
die Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
endvertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Claus Ruhe Madsen
- Zuweisungsempfänger –

schließen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und
-transparenzgesetzes (WoftG M-V) folgende

Zuweisungsvereinbarung

§ 1

Leistungen des Zuweisungsgebers, Zuweisungen

(1) ¹Für die Durchführung der sozialen und der gesundheitlichen Beratung gemäß dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz und nach Maßgabe dieser Zuweisungsvereinbarung gewährt der Zuweisungsgeber dem Zuweisungsempfänger für das Jahr 2022 eine Zuweisung in Höhe von höchstens

..... Euro.

²Die Höhe der Zuweisung nach Satz 1 ermittelt sich gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 WoftG M-V anhand des Anteils des Zuweisungsempfängers an der Gesamtbevölkerung des Landes am 31. Dezember 2020. ³Der danach maßgebliche Bevölkerungsanteil des Zuweisungsempfängers beläuft sich auf Einwohnerinnen und Ein-

wohner. ⁴Im Jahr 2024 wird die Methode zur Ermittlung der Höhe der auf die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils entfallenden Zuweisungen gemäß § 10 Abs. 4 WoftG M-V evaluiert.

(2) ¹Nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 WoftG M-V erklärt der Zuweisungsgeber seine Bereitschaft, dem Zuwendungsempfänger die im Landeshaushalt für die Jahre 2023 und 2024 festgelegten Landesmittel für die Durchführung der sozialen und der gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und Absatz 3 WoftG M-V zuzuweisen. ²Ebenfalls erklärt der Zuweisungsgeber seine Bereitschaft, nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der Berichte der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 11 WoftG M-V in Verbindung mit § 4 dieser Zuweisungsvereinbarung im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungsverfahren den Bedarfsfeststellungen des Zuweisungsempfängers gerecht werdende Landesmittel einzuwerben.

³Im Übrigen bleibt diese Vereinbarung unberührt.

§ 2

Leistungen des Zuweisungsempfängers, tatsächliche Eigenfinanzierung, Durchführung der sozialen und gesundheitlichen Beratung

(1) ¹Der Zuweisungsempfänger setzt für die Durchführung der sozialen und gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V nach Maßgabe des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes und dieser Zuweisungsvereinbarung kalenderjährlich eigene Haushaltsmittel in gleicher Höhe der ihm gewährten Zuweisung nach § 1 (tatsächliche Eigenfinanzierung) ein. ²Soweit die tatsächliche Eigenfinanzierung des Zuweisungsempfängers die Zuweisung nach § 1 in ihrer Höhe unterschreitet, verringert sich die Höhe der Zuweisung nach § 1 im gleichen Verhältnis entsprechend.

(2) Eine Anrechnung der von im Zuständigkeitsbereich des Zuweisungsempfängers gelegenen kreisangehörigen Gemeinden für soziale und gesundheitliche Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V tatsächlich eingesetzten Haushaltsmittel auf die tatsächliche Eigenfinanzierung nach Absatz 1 Satz 1 ist zulässig.

(3) ¹Der Zuweisungsempfänger hat die Zuweisung nach § 1 ebenso wie seine tatsächliche Eigenfinanzierung nach Absatz 1 ausschließlich für die soziale und gesundheitliche Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WoftG M-V einzusetzen. ²Zudem hat er bei seiner Entscheidung über den Einsatz der Zuweisung nach § 1 und seiner tatsächlichen Eigenfinanzierung nach Absatz 1 Satz 1 die Festlegungen dieser Vereinbarung, insbesondere zu den auf die Beratungsangebote und -leistungen anzuwendenden Rahmenbedingungen zu beachten.

(4) ¹Eine Weiterleitung der Zuweisung nach § 1 gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 WoftG M-V darf nur an solche Träger der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung (Letztempfänger) erfolgen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie die an sie weitergeleitete Zuweisung nach § 1 und die tatsächliche Eigenfinanzierung nach Absatz 1 Satz 1 ausschließlich für die in § 8 WoftG M-V genannten Beratungsarten und für die Erfüllung der dort beschriebenen Aufgaben sowie gemäß den Zielstellungen der §§ 3 und 12 WoftG M-V verwenden.

(5) ¹Zur Sicherstellung der gesundheitlichen Beratung in Form der Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung gemäß § 14 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und soweit der Zuweisungsempfänger einen dahingehenden Bedarf für den eigenen Zuständigkeitsbereich feststellt, ist er, sofern er im eigenen Zuständigkeitsbereich eine solche Beratung nicht selbst vorhält oder anbietet, verpflichtet, mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt beziehungsweise den Landkreisen und kreisfreien Städten der oder die Angebote der genannten Art vorhalten oder anbieten, eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen (landkreisübergreifende Beratungsangebote gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V). ²Die Kooperationsvereinbarung nach Satz 1 hat eine Regelung über die Finanzierung des landkreisübergreifenden Beratungsangebotes zu enthalten. ³§ 10 Absatz 2 Satz 3 WoftG M-V bleibt unberührt.

§ 3 Auszahlung der Zuweisung

¹Der Zuweisungsgeber zahlt die jährliche Zuweisung nach § 1 auf schriftliche Anforderung über das Landesamt für Gesundheit und Soziales zum 30. April des Jahres, für das sie nach Maßgabe von § 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 5 WoftG M-V gewährt wird, aus; die Anforderung ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. ²Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag und nur in Höhe der sich nach der zum Zeitpunkt der Anforderung nach Satz 1 bestehenden Antragslage ergebenden tatsächlichen Eigenfinanzierung des Zuweisungsempfängers nach § 2 Absatz 1. ³Die Höhe der sich nach Maßgabe von Satz 2 ergebenden tatsächlichen Eigenfinanzierung ist vom Zuweisungsempfänger mit der Anforderung nach Satz 1 mitzuteilen. ⁴§ 2 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁵Soweit auf die tatsächliche Eigenfinanzierung nach § 2 Absatz 1 tatsächlich eingesetzte Haushaltsmittel kreisangehöriger Gemeinden nach § 2 Absatz 2 angerechnet werden, hat der Zuweisungsempfänger deren Höhe durch entsprechenden Bestätigungsvermerk der jeweiligen Gemeinde oder Gemeinden nachzuweisen.

§ 4 Bericht über den Einsatz der Zuweisung und der tatsächlichen Eigenfinanzierung

(1) Der Zuweisungsempfänger berichtet dem Landesamt für Gesundheit und Soziales jährlich, schriftlich und nach Maßgabe von § 11 WoftG M-V über die Durchführung der sozialen und der gesundheitlichen Beratung nach § 8 WoftG M-V in seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere über den Einsatz der ihm gewährten Zuweisung nach § 1 sowie über seine tatsächliche Eigenfinanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 1.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 ist jeweils bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen; erster Berichtszeitraum ist das Jahr 2022.

(3) ¹Zusätzlich zu den in § 11 Abs. 1 WoftG M-V genannten Inhalten hat der Bericht die Höhe der gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 WoftG M-V weitergeleiteten Zuweisung nach § 1 und der tatsächlichen Eigenfinanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie die jeweiligen Standorte der Beratungsangebote zu benennen. ²Mit dem Bericht hat der

Zuweisungsempfänger in Fällen einer Weiterleitung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 WofTG M-V darzulegen, dass die die soziale und die gesundheitliche Beratung durchführenden Letztempfänger gemäß § 2 Absatz 4 zum Zeitpunkt der Weiterleitung die Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung nach § 1 und der tatsächlichen Eigenfinanzierung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 boten beziehungsweise bieten.³ Ferner hat der Bericht auszuführen zum Beitrag des Zuweisungsempfängers hinsichtlich der Zielstellung des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes zur Schaffung angemessener Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit und zur Herstellung von Transparenz in der sozialen Arbeit.⁴ Der Bericht hat eine Erklärung zur Sicherstellung der Einhaltung der mit dieser Zuweisungsvereinbarung vereinbarten Rahmenbedingungen durch die Letztempfänger gemäß § 2 Absatz 4 zu enthalten, der die entsprechenden Darlegungen der Letztempfänger gemäß § 2 Absatz 4 zur zweckentsprechenden Mittelverwendung einschließlich der mit den Letztempfängern gemäß § 2 Absatz 4 vereinbarten Rahmenbedingungen beizufügen sind.⁵ Die Darstellungen des Berichts nach Satz 1 bis 5 erfolgen getrennt nach denen zur sozialen und zur gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2 und 3 WofTG M-V.

§ 5

Laufzeit der Zuweisungsvereinbarung und Schlussbestimmungen

(1) Diese Zuweisungsvereinbarung wird für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen.

(2) ¹Zeitnah zur Veröffentlichung der jeweils maßgeblichen amtlichen Bevölkerungsstatistik teilt der Zuweisungsgeber dem Zuweisungsempfänger den auf ihn entfallenden Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes am 31. Dezember des dem jeweiligen Zuweisungszeitraum vorvergangenen Jahres und die Höhe der sich daraus gemäß § 10 Absatz 1 und Absatz 4 WofTG M-V ergebenden höchstmöglichen Landesmittel mit. ²Mit der Mitteilung nach Satz 1 für das Jahr 2025 wird dem Zuweisungsempfänger ein Angebot zur entsprechenden Anpassung dieser Zuweisungsvereinbarung unterbreitet werden.

(3) Die als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Rahmenbedingungen für die Träger und die Beratungsfachkräfte in

- der allgemeinen sozialen Beratung (Anlage 1),
- der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (Anlage 2),
- der Beratung von Menschen mit Behinderungen (Anlage 3) und
- der Ehe- und Lebensberatung (Anlage 4)

nach § 8 Absatz 2 WofTG M-V und die als Anlagen 5 und 6 beigefügten Rahmenbedingungen für die Träger und die Beratungsfachkräfte in

- der Sucht- und Drogenberatung (Anlage 5) und
- der Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung (Anlage 6)

nach § 8 Absatz 3 WofTG M-V sind verbindliche Bestandteile dieser Zuweisungsvereinbarung.

(4) Die Vereinbarungspartner streben eine umfassende Barrierefreiheit der Beratungsangebote in der sozialen und gesundheitlichen Beratung gemäß § 8 Absatz 2

und 3 WofTG M-V an. Zu diesem Zweck arbeiten sie auf Fachebene unter Beteiligung der Träger der Beratungsangebote partnerschaftlich zusammen.

(5) Änderungen oder Nebenabreden zu dieser Zuweisungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zuweisungsvereinbarung unwirksam sein, so wird ihre Wirksamkeit in den Grenzen des § 59 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als Ganzes hierdurch nicht berührt. ²Die Parteien dieser Zuweisungsvereinbarung haben unverzüglich eine Regelung zu suchen, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

Schwerin,

(Ort, Datum)

.....,

(Ort, Datum)

Unterschrift

Unterschrift